

Gebührensatzung für die Fachakademie für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg (Fachakademie für Sozialpädagogik GebS - FakSGebS)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs.1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührensschuldner
- § 2 Gebühr für Anmeldung
- § 3 Gebühr für Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Staatlich anerkannten Erzieher
- § 4 Gebühr für Teilnahme an der Ergänzungs- oder Zusatzprüfung
- § 5 Gebühr für Teilnahme an der Abschlussprüfung im Sozialpädagogischen Seminar
- § 6 Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Rücktritt
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührensschuldner

Die Stadt erhebt Gebühren für die Teilnahme solcher Bewerber an Prüfungen der Fachakademie für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg, die nicht Studierende dieser Fachakademie sind. Gebührenschuldner ist, wer sich anmeldet, um

1. als anderer Bewerber nach § 37 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik - FakOSozPäd) an der Abschlussprüfung teilzunehmen;
2. eine Ergänzungsprüfung oder Zusatzprüfung nach der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife abzulegen, ohne Studierender der Fachakademie für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg zu sein;
3. die staatliche Abschlussprüfung im Sozialpädagogischen Seminar als anderer Bewerber abzulegen, ohne Studierender der Fachakademie für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg zu sein.

§ 2
Gebühr für Anmeldung

Für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 wird eine Grundgebühr von 20,- € erhoben.

§ 3
Gebühr für Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Staatlich anerkannten Erzieher

Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung für andere Bewerber zum Staatlich anerkannten Erzieher gemäß § 1 Satz 2 Nr. 1 wird eine Gebühr in Höhe von 1.350,- € erhoben.

§ 4
Gebühr für Teilnahme an der Ergänzungs- oder Zusatzprüfung

Für die Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung oder Zusatzprüfung gemäß § 1 Satz 2 Nr. 2 werden

1. für jede schriftliche Prüfung

- | | |
|--------------------|----------|
| a) bis 180 Minuten | 150,- €, |
| b) bis 240 Minuten | 200,- € |

und

2. für die Abnahme jeder mündlichen oder praktischen Prüfung einschließlich Material

- | | |
|-------------------|----------|
| a) bis 30 Minuten | 130,- €, |
| b) bis 90 Minuten | 170,- € |

erhoben.

§ 5
Gebühr für Teilnahme an der Abschlussprüfung im Sozialpädagogischen Seminar

Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung für andere Bewerber des Sozialpädagogischen Seminars gemäß § 1 Satz 2 Nr. 3 wird eine Gebühr in Höhe von 710,- € erhoben. Hinzu kommen als Auslagen die anfallenden Reisekosten für die Abnahme der praktischen Prüfung nach den jeweils aktuellen reisekostenrechtlichen Regelungen für Lehrkräfte an staatlichen Schulen.

§ 6
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind einen Monat nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 7 Rücktritt

Tritt der Prüfling vor oder während der Prüfung von der Prüfung zurück, so können die Prüfungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Fachakademie für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg (Fachakademie für Sozialpädagogik GebS - FakSGebS) vom 25. November 2004 (Amtsblatt S. 469) außer Kraft.